

**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Gemeinde Hagen a.T.W. Landkreis Osnabrück vom 08.10.1986**

Aufgrund des § 33 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nieders. GVBl. S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 02.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 139) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes - NStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 08.10.1986 für das Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. folgende Verordnung erlassen.

**§ 1
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Nieders. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung mit sauberem Wasser oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frostgefahr oder Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Haltestellen, Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Nach § 2 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung vom 08.10.1986 obliegt der Gemeinde Hagen a.T.W. im Rahmen dieser Verordnung die Straßenreinigung für die Fahrbahnen auf folgenden Straßen:

1. Osnabrücker Straße	K 301/L95
2. Martinistraße	L 96
3. Iburger Straße	L 96
4. Natruper Straße	L 95
5. Schulstraße	L 95
6. Hüttenstraße	L 95
7. Lengericher Straße	L 89
8. Industriestraße	K 304
9. Holperdorper Straße	K 303
10. Sudenfelder Straße	K 345

- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung vom 21.06.2001 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen. Der Kehrriech ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit die Gemeinde Hagen a.T.W. die Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Haltestellen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschl. der Gossen und Parkspuren, Haltestellen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschl. der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
- (6) Der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist nicht zulässig.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht oder nur einseitig vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindesten 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, an den jeweiligen Rändern verlaufend, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Straßenreinigung von 7.00 bis 19.30 durchgeführt werden. In dieser Zeit sind die Gehwege auch nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeiträumen von Schnee zu räumen.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg sowie Fußgängerüberwege gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - I.
die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - II.
wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn;
 - III.
Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - IV.
Sonstige belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zugang und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 bis 19.30 Uhr ist bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen lediglich zugelassene Chemikalien verwendet werden, Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen, Fußgängerüberwege, an Gehwegen einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Traufenbereiche von Bäumen und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf dort nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtung der Absätze 1 bis 8 obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die im obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt;
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet;
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück, vom 21.04.1976 außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 8. Oktober 1986

Gemeinde Hagen a.T.W.

Große Kracht
Bürgermeister

Riepenhoff
Gemeindedirektor

Verordnung in der Fassung vom 08.10.1986, zuletzt geändert am 21.06.2001,
in Kraft ab 01.01.2002